

JULIS



Junge Liberale

Handbuch: Liberale Gemeindefinanzreform

Ein längst zu erwartender Systemfehler ist aufgetreten



Viele Städte und Gemeinden befinden sich in einer der schwersten Finanzkrisen seit Bestehen der Bundesrepublik. Setzen Sie auf **Liberalisieren** um die desolate Haushaltslage der Kommunen zu beenden!

Liberalisieren

Impressum

Herausgeber: Junge Liberale Weinheim - Schriesheim

Erscheinungsdatum: 10. September 2003

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Thema Gemeindefinanzreform ist nicht neu. Wegbrechende Einnahmen und steigende Ausgabenlasten schränken die kommunale Handlungsfähigkeit ein und gefährden damit die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung.

Für die Bürger vor Ort ist dies in besonderem Maße bedauerlich. Gerade dort wo die Menschen leben, wo sie wohnen, zur Schule gehen und ggf. auch arbeiten fehlt es dem Staat an allen Ecken und Enden an Finanzmitteln.

In vielen Städten und Gemeinden herrscht gar die blanke Not: Dringend erforderliche Reparaturarbeiten an Schulen, Kindergärten, Sportstätten, Krankenhäusern und Straßen werden mangels ausreichender Finanzausstattung nicht vorgenommen.

Besonders problematisch sieht es bei Investitionen in die Jugendarbeit aus. Leider agieren Politiker der verschiedensten Parteien in Zeiten der Krise so, dass sie als erstes die Gelder für die Jugendpolitik zusammenstreichen. Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres Alters noch nicht wahlberechtigt sind, bringen schließlich bei der nächsten Wahl keine Stimmen. Dieser Zustand ist höchst bedauerlich und kann daher von uns Liberalen nicht hingenommen werden.

Gerade in Zeiten leerer Kassen ist es erforderlich die Prioritätensetzung in der Politik richtig zu gestalten. Das Wohl und die Ausbildung unserer Kinder darf nicht an knappen Geldern scheitern. Es liegt nun in besonderem Maße an Ihnen liebe Bürgerinnen und Bürger den politischen Akteuren genau auf die Finger zu schauen. Einen Bürgermeister oder

einen Gemeinde- bzw. Stadtrat, aufgrund der dramatischen Finanzlage, aus der Verantwortung zu entlassen ist der falsche Weg!

Projekte und Aufgaben, die trotz desolater Haushaltslage durchgeführt werden, müssen darüber hinaus besonders effizient angegangen werden. Einige Kommunen haben hier durchaus noch Spielräume. Einen geldwerten Puffer für Planungs- und Durchführungsfehler gibt es nicht.

Diese Spielräume, dürfen aber dennoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Finanzierung der kommunalen Aufgaben in den vergangenen Jahren zunehmend in eine Schieflage geraten ist. Wer dies nicht glauben mag, sollte sich Kapitel 1 dieses Handbuches zu Gemüte führen. Hier werden einige wesentliche Eckdaten bzgl. der derzeitigen Situation der Gemeinden aufgeführt.

Abhilfe ist nur bedingt in Aussicht. Zwar herrscht über alle Parteien hinweg Konsens, dass die Lage der Städte und Gemeinden dramatisch ist, wirkliche Gegenmaßnahmen werden aber nicht ergriffen. Der Grund liegt auf der Hand. Will man eine aufkommensneutrale Gemeindefinanzreform einleiten, so müssen entweder Länder oder der Bund Steuergelder den Gemeinden überlassen.

Derzeit sind dazu nicht alle Parteien bereit. Merkwürdiger Weise wehren sich gerade Vertreter der Parteien, deren Mitglieder sich auf kommunaler Ebene für die Durchführung einer Vielzahl von Projekten einsetzen, gegen entsprechende Strukturreformen.

Übrig bleibt, wie so oft, nur Flickschusterei. Leidtragende dieser Entwicklung sind die Bürgerinnen und Bürger vor Ort.

Nachdem eine von der Bundesregierung beauftragte Kommission nun ihre Arbeit ergebnislos eingestellt hat, ist die FDP die einzige Partei, die ein

Konzept zur Strukturreform der Gemeindefinanzen vorgelegt hat. Diejenigen Inhalte dieses Konzept der FDP, die wir Junge Liberale Weinheim – Schriesheim unterstützen und für welche wir werben, wollen wir Ihnen liebe Bürgerinnen und Bürger in Kapitel 4 dieses Handbuches vorstellen. Auch die von uns als Flickschusterei bezeichneten Vorschläge von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen finden Sie in Kapitel 2. Vergleichen Sie selbst!

Um schnellstmöglich und noch vor der Umsetzung unseres Gemeindefinanzreformplans die ärgsten Nöte der Städte und Gemeinden zu lindern, haben wir Liberale darüber hinaus ein Erste-Hilfe-Programm vorgeschlagen. Dieses könnte sofort umgesetzt werden, ist aber kein Ersatz für notwendige Strukturreformen. Die inhaltlichen Forderungen aus diesem Notprogramm können sie in Kapitel 3 nachlesen.

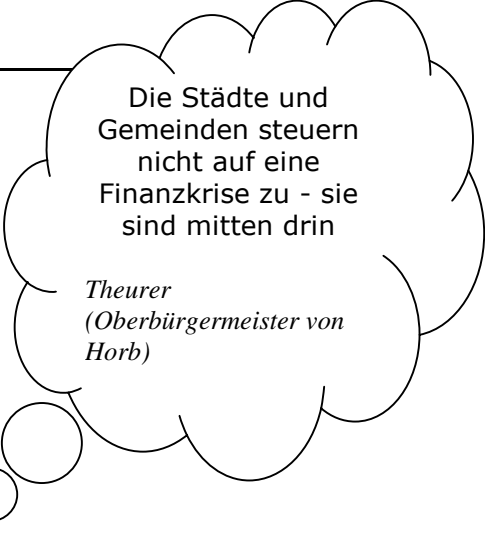
Leider ist es unmöglich ein komplexes Thema wie die Gemeindefinanzreform ohne Verwendung eines spezifischen Fachvokabulars darzustellen. Damit dennoch auch Bürgerinnen und Bürger ohne finanzwissenschaftliche Vorkenntnisse verstehen können, was wir mit unseren Vorschlägen meinen, werden in Kapitel 5 alle Fachbegriffe in einfachen Worten erläutert.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Impressum..... | 2 |
| Vorwort..... | 3 |
| 1. Status Quo – Zahlen, Daten &Fakten..... | 7 |
| 2. Pläne von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen..... | 10 |
| 2.1 Was ist von rot-grün geplant?..... | 11 |
| 2.2 Welche Auswirkungen hätten diese Pläne?..... | 12 |
| 3. Liberale Forderungen nach einem Erste- Hilfe Programm für die Kommunen..... | 16 |
| 4. Die liberale Gemeindefinanzreform..... | 18 |
| 4.1 Die kommunale Finanzausstattung erhöhen..... | 19 |
| 4.1.1 Die Gewerbesteuer abschaffen..... | 20 |
| 4.1.2 Einführung einer Kommunalsteuer..... | 22 |
| 4.1.3 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erhöhen..... | 25 |
| 4.2 Gestaltungsfreiheit der Kommunen erhöhen..... | 27 |
| 4.3 Privatisierungsspielräume nutzen..... | 28 |
| 4.4 Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammenlegen..... | 28 |
| 4.5 Stärkung des Wettbewerbsföderalismus..... | 28 |
| 4.6 Erhebung der Grundsteuer vereinfachen..... | 29 |
| 4.7 Konnexitätsprinzip..... | 30 |
| 4.8 Konsultationsmechanismus..... | 31 |
| 4.9 Übergangsregelungen..... | 32 |
| 5. Fragen und Antworten..... | 32 |
| 6.Schlusswort..... | 36 |

1. Status Quo – Zahlen, Daten & Fakten

Die dramatische Haushaltslage der deutschen Städte und Gemeinden ist nicht erst seit gestern bekannt. Kontinuierlich wurden Staatsaufgaben von Bund und Ländern an die Gemeinden weitergeben ohne diese durch einen geldwerten Ausgleich zu kompensieren.



Die Städte und Gemeinden steuern nicht auf eine Finanzkrise zu - sie sind mitten drin

*Theurer
(Oberbürgermeister von
Horb)*

Positiver Nebeneffekt dieser Verschiebung ist zwar, dass die Kommunen durch dieses Unterfangen ständig dazu gezwungen sind, effizient mit ihren Mitteln umzugehen. Mittlerweile sind die Rationalisierungsmöglichkeiten in der Mehrzahl der Kommunen jedoch bis über die Grenzen des möglichen hinaus ausgeschöpft.

Erschwerend hinzu kommen nun die wegbrechenden Einnahmen aus den originären Steuerquellen der Gemeinden. In Zeiten eines stetigen Wirtschaftswachstums, waren auch die Einnahmen aus der Gewerbesteuer sichergestellt. Nun sieht es jedoch anders aus. Erst jetzt wird zunehmend allen kommunalen Entscheidungsträgern klar, wie stark ihre Steuereinnahmen an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hängen. Zwar sind die Einnahmen aus der kommunalen Beteiligung aus der Umsatzsteuer und die Einnahmen aus der Grundsteuer relativ konstant, aber die Haupteinnahmequelle vieler Kommunen, nämlich die Gewerbesteuer, wird zu einem unkalkulierbaren Risiko für die Kämmerer. Zu stark ist die Abhängigkeit von der konjunkturabhängigen Gewerbesteuer. Eine effiziente Planung mit dem Aufkommen aus dieser Steuer ist gar unmöglich.

Wer sich das gesamte Ausmaß dieser Entwicklung anhand von einigen Eckdaten veranschaulichen will, dem sei die folgende Auflistung empfohlen. Ansonsten können Sie/ Ihr bei Kapitel 2 weiterlesen.

-
- Der Deutsche Städtetag rechnet für 2003 mit einem Finanzierungsdefizit der kommunalen Haushalte von etwa 9,9 Milliarden Euro, also annähernd 10 Milliarden Euro. Die Gesamtverschuldung würde damit auf rd. 100 Milliarden Euro ansteigen.
 - Die Höhe der Kassenkredite, mit denen das Fehlen von Haushaltsmitteln kurzfristig überbrückt werden kann, hat die 10 Mrd. Euro Grenze bereits im Jahr 2002 durchbrochen.
 - Die kommunalen Investitionen sind in den letzten Jahren radikal eingebrochen. Die Erwartungen für das Jahr 2003 gehen von einem 10%igen Rückgang aus.
 - Die Kommunen in den Flächenländern mussten 2001 gegenüber 2000 einen Rückgang der Steuereinnahmen um 5,5% verkraften. Im Jahr 2002 lagen die Steuereinnahmen um weitere 3,1% hinter dem Vorjahresergebnis zurück. Noch dramatischer ist die Entwicklung speziell bei der Gewerbesteuer (brutto). Das Aufkommen brach 2001 gegenüber 2000 um 9,2% ein und ging 2002 nochmals um 4,9% zurück.
 - Allein im relativ reichen Bundesland Baden- Württemberg können der überwiegende Teil der 77 großen Kreisstädte im Jahr 2003 die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführungsrate vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt nicht mehr erwirtschaften, d.h. Verbindlichkeiten können nicht mehr ordentlich getilgt werden. Von 9 Stadtkreisen können 8 die Mindestzuführungsrate nicht mehr erwirtschaften. Bei zahlreichen kleineren Gemeinden ist die Situation nicht anders. Eine große Anzahl von Kommunen kann die laufenden Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nur durch Vermögenserlöse,

d.h. Rückführungen aus dem Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt, finanzieren.

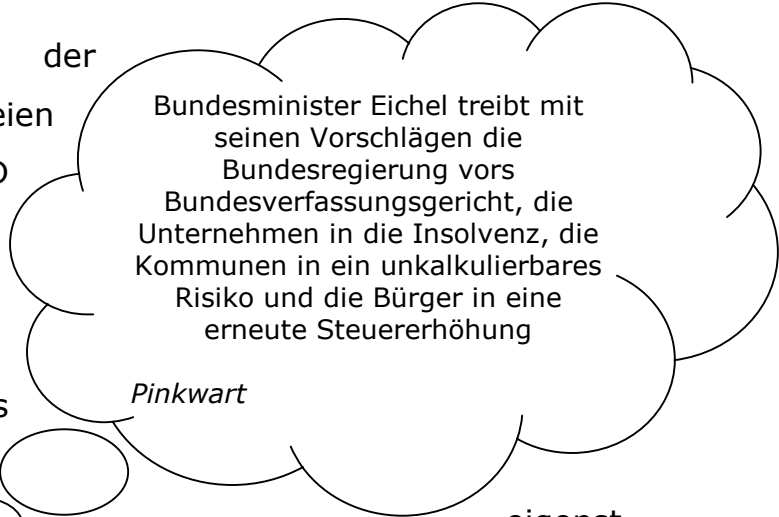
- Durch die drastische Erhöhung der Gewerbesteuerumlage von 20 auf 28% müssen die Kommunen an den Bund und die Länder einen noch höheren Anteil ihrer ohnehin sinkenden Einnahmen abführen.
- Nach Angaben des Deutschen Instituts für Urbanistik liegt der Finanzbedarf der Kommunen an technischer, sozialer und kultureller Infrastruktur bis 2009 bei 690 Milliarden Euro. Dabei haben die bloßen Instandhaltungsinvestitionen bereits jetzt einen Anteil von 60 Prozent in den alten und 72 Prozent in den neuen Bundesländern.
- Die völlig überzogenen Tarifabschlüsse für den Öffentlichen Dienst haben die Finanzsituation der Gemeinden verschärft.
- Die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe im „Sparprogramm 2000“ hat die Kommunen jährlich im dreistelligen Millionenbereich belastet.
- Durch Steuerausfälle der Kommunen bei der Erhöhung des Kindergeldes und bei der sog. „Riester Rente“ hat Rot-Grün seine Wohltaten von den Kommunen mitfinanzieren lassen.
- Die Grundsicherung für alte Menschen und Menschen mit Erwerbsminderung trifft die Kommunen; es ist aber höchst zweifelhaft, ob die vom Bund gewährten Ausgleichsmittel ausreichen werden.
- In Folge der unverantwortlichen Vorgehensweise bei der Versteigerung der UMTS- Lizenzen haben Länder und Kommunen Steuerausfälle von rund 14 Mrd. Euro hinzunehmen, während der

Bund die Versteigerungserlöse von über 50 Milliarden Euro in die eigene Tasche gesteckt hat.

- Die Kommunen leiden unter dem derzeitigen Finanzkarusell, d.h. sie erhalten einerseits Zuweisungen aus den Steuern auf Einkommen und Umsatz und müssen andererseits einen Teil der Gewerbesteuer abgeben. Dies ist mit einem kostspieligen Verwaltungsaufwand verbunden und läuft dem Leitbild einer administrativ effizienten Besteuerung entgegen.

2. Pläne von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen

Mittlerweile sind auch die an der Bundesregierung beteiligten Parteien zur Vernunft gekommen. Auch SPD und Bündnis 90/ Die Grünen wollen dem Ausbluten der Städte und Gemeinden entgegenwirken. Um eine entsprechende Lösung aus der Misere zu finden, hat Bundesfinanzminister Eichel eine Kommission eingesetzt, die sich mit der kommunalen Haushaltslage beschäftigt. Leider hat diese Kommission ihre Arbeit ohne Ergebnis eingestellt.



Bundesminister Eichel treibt mit seinen Vorschlägen die Bundesregierung vors Bundesverfassungsgericht, die Unternehmen in die Insolvenz, die Kommunen in ein unkalkulierbares Risiko und die Bürger in eine erneute Steuererhöhung

Pinkwart

eigenst

Dennoch haben diese beiden Parteien ein Konzept vorgelegt, mit dem sie glauben, die akuten Probleme der Kommunen zu lösen. Zumindest den guten Willen an einer Lösung der kommunalen Finanznöte, muss man diesen Parteien also zugestehen. Leider sind die Instrumente zur Problembekämpfung nicht geeignet und verschlimmern eher noch die aktuelle Situation der Kommunen. Aber, sehen Sie selbst! In Kapitel 2.1 stellen wir Ihnen/ Euch das von rot-grün geplante Maßnahmenpaket kurz

vor, in Kapitel 2.2 erläutern wir dann, welche Auswirkungen diese Maßnahmen hätten.

2.1 Was ist von rot-grün geplant?

Nachdem die von Bundesfinanzminister Eichel eingesetzte Kommission ihre Arbeit ohne Ergebnis eingestellt hat, planen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen eine Revitalisierung der Gewerbesteuer. Die SPD verständigte sich darauf, dass Freiberufler ihre neu zu zahlende Gewerbesteuer, die sie an die Kommunen abführen, auf die Einkommenssteuer anrechnen können

Ergänzt werden sollte diese Ausdehnung der Gewerbesteuer durch eine gewinnunabhängige Substanzbesteuerung von Mieten, Pachten und Leasingraten. Dies resultiert daraus, dass auch rot-grün die Konjunkturanfälligkeit der Gewerbesteuer erkannt hat. Mieten, Pachten und Leasingraten haben einen relativ geringen Zusammenhang mit der Konjunktur und würden somit zu relativ konstant bleibenden Einnahmen führen.

In einer rezessiven Phase und vor dem Hintergrund von Basel II hätte diese Form der Besteuerung jedoch die bereits jetzt zum Teil angeschlagenen Unternehmen in die Insolvenz geführt. Konsequenz wäre also ein Bumerang für die öffentlichen Haushalte gewesen. Zum Glück konnte diese von rot-grün geplante Verbreiterung der Bemessungsgrundlage um Mieten, Pachten und Leasingraten auf liberalen Druck hin verhindert werden. Mittlerweile spricht man in diesem Zusammenhang selbst in den Reihen der SPD von einer unzweckmäßigen Substanzbesteuerung.

Mit dem notwendigen Verzicht auf die Erweiterung der Bemessungsgrundlage um gewinnunabhängige Elemente ist vom sogenannten Kommunalmodell, welches hier als Leitbild herangezogen

wird, nur die Ausweitung der Gewerbesteuer auf die Freien Berufe übrig geblieben.

Weiter befürworten SPD und Bündnis 90/ Die Grünen die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Da dies auch Standpunkt von uns Liberalen ist, können Sie genaueres über diese Maßnahme in Kapitel 4.4 nachlesen. Einziger grober Unterschied ist hier, dass wir Liberale die durch diese Maßnahme eingesparten Finanzmittel komplett den Kommunen zukommen lassen wollen.

Mit einem sogenannten Investitionsprogramm können besonders bedürftige Kommunen günstige Kredite in Anspruch nehmen.

2.2 Welche Auswirkungen hätten diese Pläne?

Im Falle einer Durchsetzung dieser Vorschläge, würden Steuer- und Bürokratielasten de facto erhöht, was eine weitere Erhöhung der Arbeitslosenzahlen zur Folge hätte.

Die Revitalisierung der Gewerbesteuer würde für viele Betriebe riesige Bürokratielasten mit sich bringen. Das Ergebnis aus diesem Unterfangen wäre für die Freiberufler mehr Steuerlast bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Steuerbefolgungskosten. Jeder der derzeit 780 000 Freiberufler muss nach den Plänen von rot-grün vom kommenden Jahr an eine eigene Gewerbesteuererklärung abgeben. Hinzu kommen zwei Bescheide, einer von der jeweiligen Gemeinde und einer vom Finanzamt. Bei den Steuererhebungskosten sieht es nicht anders aus. Der zusätzliche Bürokratieaufwand wird vermutlich alleine bei den Finanzämtern mindestens einige hundert neue Arbeitsstellen entstehen lassen. Hinzu kommen noch die zusätzlich benötigten Arbeitskräfte in den entsprechenden Kommunalverwaltung die eigenst für die Bewältigung der

Formularflut eingestellt werden müssen. Bezahlen wird das der Steuerzahler.

Das Finanzkarusell bleibt erhalten. Die Kommunen müssten weiterhin einen Teil ihrer Gewerbesteuer abgeben, während sie auf der anderen Seite weiter Zuweisungen aus den Steuern auf Einkommen und Umsatz bekommen.

→ *Der Vorschlag ist administrativ nicht effizient !!!*

Zudem wird durch die Ausdehnung der Gewerbesteuer auf die Freiberufler der Gleichheitsgrundsatz verletzt. So würde beispielsweise ein freiberuflich tätiger Anwalt über die Maßen höher besteuert werden, als sein Kollege der in der gleichen Sozietät als Angestellter tätig ist. Obwohl also in diesem Fall, und der wäre sicher keine Ausnahme, beide Personen dem gleichen Beruf nachgehen, wird der eine steuerlich besser behandelt als der andere.

→ *Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Grundgesetz !!!*

Um das Problem der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes abzumildern, ist gar zu befürchten, dass rot-grün zu einer drastischen Erhöhung der Grundsteuer greift. Dies würde insbesondere die Mieter treffen, auf welche die Grundsteuer im Regelfall abgewälzt wird.

Anstelle vermeintlicher Entlastungen der Kommunen plant die Bundesregierung neue Belastungen für die größeren Unternehmen und den selbständigen Mittelstand. Dies ist genau das falsche Signal für die dringend notwendige Belebung von Wachstum und Beschäftigung. Es ist also mehr als fraglich, ob den Gemeinden auf diese Weise geholfen wird, denn höhere Kosten infolge höherer Steuern werden von den Betrieben durch Einsparungen kompensiert. Die Auswirkungen auf Investitionen und

Arbeitsplätze und damit letztlich auf die Einnahmen der Gemeinden liegen auf der Hand.

—→ *Die Arbeitslosenzahlen steigen und ausbleibende Investitionen befördern den Standort Deutschland entgültig in eine Rezession!!!*

Durch die einseitig nur Personenunternehmen gewährte pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach § 35 EstG wird diese materiell zu einer kommunalen Sondersteuer für Kapitalgesellschaften, wobei wegen der zahlreichen Freibeträge und Messzahlenstaffelung nur ertragsstarke Unternehmen betroffen sind. Mit den finanzverfassungsrechtlichen Grundsätzen einer gleichmäßigen und am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierten Besteuerung lässt sich dieses Anrechnungsverfahren deshalb nicht vereinbaren.

—→ *Verstoß gegen die Rechtsformneutralität der Besteuerung!!!*

Für die Gemeinden bleibt die hohe Abhängigkeit von der konjunkturanfälligen Gewerbesteuer. Anreize für einen die Effizienz der Kommunen erhöhenden Wettbewerb gehen durch die rot-grünen Pläne einer modifizierten Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuer weiter verloren.

—→ *Kein Wettbewerb unter den Gemeinden um Investoren oder Neubürger, statt dessen unterliegen die Einnahmen immer noch dem Prinzip „Zufall“!!!*

Die bisher von der Bundesregierung verfolgten Ansätze mit einem sog. Investitionsprogramm und Hilfen für besonders bedürftige Kommunen durch günstigere Kredite sind verfehlt. Auf diese Weise wird den Kommunen das Geld das ihnen vorher entzogen wurde, über Kredite

wieder geliehen. Vielen Kommunen ist das Bedienen von Krediten oder die Kofinanzierung von Investitionsprogrammen gar nicht mehr möglich. Grundsätzlich ist zwar kurzfristig nichts gegen ein Investitionsprogramm einzuwenden, langfristig können sich die Kommunen jedoch nicht ausschließlich über Kredite finanzieren. Diese müssen auch irgendwann wieder zurück bezahlt werden. Merkwürdig, dass ausgerechnet Parteien, die ihrer Politik selbst gerne das Prädikat „generationengerecht“ verleihen etwas derartiges befürworten. Auch wenn es in der Bundespolitik mittlerweile leider fast zum Alltag gehört, dass Maßnahmen über immer neue Schulden finanziert werden, ist dies für die Kommunen ganz sicher kein erstrebenswertes Ziel. Es wäre mittel bis langfristig auch gar nicht möglich, schließlich können sich die Kommunen nicht gemäß Verfassung auf eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes berufen.



Das von H. Eichel verfolgte Prinzip lautet: Erst hole ich mir das Geld der Kommunen, dann gebe ich es Ihnen als Kredit wieder zurück

→ *Rot-Grün agiert hier nach dem Prinzip erst nehme ich es Dir, dann gebe ich es Dir als Kredit wieder!!!*

| |
|--|
| <p><u>Fazit:</u> Bei einer solchen Vorgehensweise ist erstens zu erwarten, dass der Bundesrat diesem Vorhaben niemals zustimmen wird und zum anderen das Bundesverfassungsgericht die Gewerbesteuererweiterung ablehnt. Leidtragende wären in diesem Falle die Kommunen, die über Jahre hinweg mit leeren Kassen zu kämpfen hätten.</p> |
|--|

3. Liberale Forderungen nach einem Erste- Hilfe Programm für Kommunen

Zur zeitnahen Linderung der akuten Finanznöte der Städte und Gemeinden fordern wir Liberale eine schnelle spürbare Entlastung der Kommunen im Rahmen eines Sofortprogramms, wie es auch von der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag und vom Bundesrat im Wesentlichen unterstützt wird. Dieses kurzfristige Programm ist selbstverständlich kein Ersatz für notwendige Strukturreformen, wie wir sie Ihnen in Kapitel 4 vorstellen werden. Dennoch könnte durch unser Erste- Hilfe Programm zumindest der derzeitigen Finanzmisere entgegengewirkt werden.

Danach soll die Gewerbesteuerumlage umgehend auf das Niveau vor dem Steuersenkungsgesetz zurückgeführt werden. Auf diesem Weg können die Kommunen noch im laufenden Jahr um 2 Mrd. Euro und im Jahre 2004 um ca. 2,3 Mrd. Euro entlastet werden. Diese Maßnahme wurde von der rot-grünen Mehrheit bisher selbst in namentlicher Abstimmung abgelehnt. Verwunderlich ist dieses Abstimmungsverhalten schon, schließlich wurde die Umlageerhöhung damals unter der Erwartung erhöhter Gewerbesteuereinnahmen, verabschiedet. Diese Mehreinnahmen sind jedoch nachweislich ausgeblieben, wonach der Erhöhung der Gewerbesteuerumlage eigentlich die Geschäftsgrundlage entzogen wäre.

Zusätzlich soll der Anteil der Kommunen am Umsatzsteueraufkommen im Jahr 2004 einmalig von derzeit 2,2 v.H. auf 3 v.H. erhöht werden. Durch dieses Vorgehen erhielten die Kommunen weitere Einnahmen in Höhe von ca.1,1 Mrd. Euro.

Neben einer Reform auf der Einnahmeseite besteht aus Sicht von uns Liberalen jedoch auch akuter Handlungsbedarf auf der Ausgabenseite. Um hier den aktuellen Tendenzen der Aufgabenübertragung durch den Bund

auf die Kommunen entgegenzuwirken, setzen wir Liberale auf die Etablierung eines echten Konnexitätsprinzipes.

Zugegeben, das Konnexitätsprinzip ist zwar bereits in Art. 104a Abs. 1 GG verankert. Allerdings handelt es sich hierbei nur um das relative Konnexitätsprinzip. Lediglich der Bund und die Länder müssen die Kosten tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Von den Kommunen ist im Grundgesetz bisher nicht die Rede.



Art. 104a Abs. 1 GG

Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nicht anderes bestimmt.

Erst kürzlich hat sich der Bund der Lücke im Grundgesetz wieder bedient. Die Rede ist von der „bedarfsorientierten Grundsicherung“. Das Problem des Anfang diesen Jahres in Kraft getretenen Grundsicherungsgesetzes liegt in der Kostenverteilung. Der Bund hat hier lediglich den Ländern einen jährlichen pauschalen Betrag von 409 Mio. Euro als Kostenerstattung zugewiesen. Was von diesem Geld dann tatsächlich bei den Kommunen ankommt, interessiert den Bund nicht. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass diese Pauschale bei weitem nicht ausreicht. Städte und Landkreise mussten eigene Grundsicherungsämter errichten deren Aufbau und Betrieb den Betrag der Kostenerstattung übersteigen. Der Missmut der Kommunen, infolge dieser Finanzierung wurde und wird von der Bundesregierung überhört. Auf die kleine Anfrage der FDP bzgl. der finanziellen Auswirkungen der Grundsicherung auf die Kommunen erklärte die Bundesregierung lediglich: „Über die ausschließlich kommunal relevanten Kostenpositionen, die nicht in der Bundesstatistik geführt werden, kann die Bundesregierung auch nach diesem Zeitpunkt keine Aussage treffen.“ Diese Reaktion macht deutlich, dass die Bundesregierung gar nicht weiß, welche Kosten beispielsweise für die notwendige Personalaufstockung tatsächlich bei den Kommunen anfallen.

Da ist es auch nicht verwunderlich, dass der Bund die Kostenerstattung erst frühestens nach zwei Jahren überprüfen will.

Für die Kommunen bedeutet das Grundsicherungsgesetz derzeit also eine weitere Verschlechterung ihrer Finanzhaushalte. Wir Liberale fordern daher die sofortige Aufhebung des Grundsicherungsgesetzes oder den vollständigen Ausgleich des Bundes für die Belastungen der Kommunen aus diesem Gesetz.

Um das Problem der Auftragsverteilung vom Bund zu Lasten der Kommunen langfristig zu lösen sind jedoch weitere Schritte notwendig, wie wir Sie in Kapitel 4.7 vorstellen.

Weitere Einsparungen und Effizienzgewinne ergeben sich für die Kommunen durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe auf Sozialhilfeniveau in Höhe von bis zu 4 Mrd. Euro.

Unser kurzfristiges Erste Hilfe Programm resultiert daraus, dass die Kommunen derzeit nichts mehr brauchen, als möglichst zeitnahe Lösungen. Dennoch streben wir Liberale natürlich eine große Gemeindefinanzreform an. Dafür sind jedoch verfassungsändernde Mehrheiten erforderlich. Daher wirken wir Liberale auf eine Realisierung einer umfassenden Gemeindefinanzreform sowohl im Bundes- als auch in den Länderparlamenten hin.

4. Die Liberale Gemeindefinanzreform

In den folgenden Kapiteln werden wir Ihnen nun die von der FDP vorgeschlagene und bereits in den Bundestag eingebrachte Strukturreform vorstellen. Natürlich ist das Thema Gemeindefinanzreform zu komplex um es ganzheitlich darzustellen. Daher gehen wir im folgenden insbesondere

auf die Punkte ein, welche von uns Jungen Liberalen Weinheim - Schriesheim vorbehaltlos unterstützt werden.

Im wesentlichen geht es hier zum einen um Reformen auf der Einnahmeseite und zum anderen um Reformen auf der Ausgabenseite der Kommunen. Es werden aber auch Elemente betrachtet, welche Einsparpotentiale innerhalb der einzelnen Kommunalverwaltungen generieren sollen.

Die detaillierte Darstellung unseres Systems zur Gemeindefinanzreform darf dabei jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir Junge Liberale uns, sofern dies möglich ist, für eine konsequente Durchsetzung des Äquivalenzprinzips auf kommunaler Ebene einsetzen. Dies bedeutet, wird eine kommunale Leistung für einen einzelnen Bürger erbracht und ist deren geldwerter Gegenwert erfassbar, so soll der entsprechende Bürger die Kosten seiner Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Leistungen selbst tragen. Dies ist jedoch nur bei öffentlichen Individualgütern möglich. Bei öffentlich breitgestellten Kollektivgütern ist dies zumeist nicht möglich. Auch bei sozialpolitischen Lenkungsmaßnahmen ist die Durchsetzung dieses Prinzips nicht möglich. Sofern das Äquivalenzprinzip über Gebühren und Beiträge und sonstige Möglichkeiten für die Finanzierung kommunaler Leistungen hier also nicht herangezogen werden kann, sind die Bürger und Unternehmen entsprechend zu besteuern.

4.1 Die kommunale Finanzausstattung erhöhen

Wesentliches Element einer Strukturreform ist für uns die solide Finanzausstattung der Kommunen. Kommunale Entscheidungsträger müssen eine solide und planbare Einnahmequelle bekommen.

Nur so, ist eine konsequente Durchsetzung des von uns geforderten Subsidiaritätsprinzips möglich. Große Einheiten wie Land oder Bund dürfen

nur dann eine Aufgabe übernehmen, wenn diese Aufgabe nicht effizienter durch die Kommune erledigt werden kann. Dazu ist eine gut ausreichende Finanzausstattung der Städte und Gemeinden unabdingbar.

4.1.1 Die Gewerbesteuer abschaffen

Die Gewerbesteuer wird abgeschafft. Die Abschaffung der Gewerbesteuer ist eine zwingende Voraussetzung für eine grundlegende Vereinfachung des Deutschen Steuersystems. Die Einführung eines einfachen, niedrigen und gerechten Steuersystems kann so durch den Wegfall der sieben unterschiedlichen Einkunftsarten ermöglicht werden. Der Ersatz der Gewerbesteuer hat zudem den weiteren Vorteil, dass das komplizierte Anrechnungsverfahren der Gewerbesteuer bei der Einkommenssteuer von Personenunternehmen entfällt. Eine rechtsformneutrale Besteuerung wird somit möglich. Die Gewerbesteuer ist momentan ein Fremdkörper in unserem Steuersystem. Sie steht einer grundlegenden Steuervereinfachung, durch die Gleichbehandlung und Zusammenfassung von Einkunftsarten (Einkommen- und Körperschaftsteuer) im Wege.

Durch die Abschaffung könnte das von der FDP geforderte Steuermodell umgesetzt werden. Die Abschaffung der Gewerbesteuer ist hier zwingende Voraussetzung. Für uns Junge Liberale ist dieses Modell ebenfalls ein Fundament auf dem Weg hin zu einer am Lebenseinkommen der Bürger orientierten Besteuerung. Das FDP- Modell ist für uns Junge Liberale dabei nur ein Meilenstein auf dem Weg hin zu einer einfachen und gerechten Besteuerung.

Weiter stellt die Gewerbesteuer im internationalen Vergleich eine nahezu unbekannte Sonderbelastung für die Unternehmen in Deutschland dar. Sie belastet Arbeitsplätze und Investitionen und wirkt wettbewerbsverzerrend, weil Exporte belastet und Importe nicht belastet werden.

Faktisch wird sie nur von wenigen bezahlt. Die Gewerbesteuer wirkt stark selektiv, d.h. ein kleiner Teil von Unternehmen erbringt einen sehr großen Anteil des Gewerbesteueraufkommens. So entfallen beispielsweise 90% des Gewerbesteuermessbetrages auf 10% der Unternehmen und 0,1% der Betriebe erwirtschaften gut 50% des gesamten Gewerbesteueraufkommens. Da die Gewerbesteuer nur von relativ wenigen großen Betrieben Unternehmen zu zahlen ist, kommt es bei rückläufigen Gewinnen oder sogar wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Betriebe sofort zu Einbrüchen bei den kommunalen Einnahmen. Sie ist extrem konjunkturanfällig. Eine solide Finanzplanung durch die kommunalen Entscheidungsträger wird durch sie geradezu verunmöglicht.

Zudem ist diese deutsche Sondersteuer eine Belastung für Arbeitsplätze und Investitionen. Die Gewerbesteuer erhöht die Produktionskosten und stellt damit im Vergleich zu anderen ausländischen Produzenten einen erheblichen Wettbewerbsnachteil deutscher im Inland produzierender Unternehmer dar. Exporte werden belastet, während Importe nicht belastet werden.

Zusammenfassend lässt sich hier sagen, dass der Zustand des deutschen Steuersystems sich derzeit durch den Begriff Steuerchaos am besten beschreiben lässt. Das Steuerrecht ist kompliziert und undurchschaubar. Mit zahlreichen Ausnahmen und Sonderregelungen ist in der Vergangenheit der vergebliche Versuch unternommen worden, mit Steuern zu steuern.

Das beschriebene Chaos zeigt sich auch bei den Gemeindefinanzen: Beispielhaft sei hier genannt dass der 15%ige Anteil der Gemeinden diesen nicht in vollem Umfang zufließt. Grund hierfür ist die Tatsache, dass Einkommen nur bis zu einer Höhe von 50.000 Euro in die Berechnung des Anteils einfließen.

Bisher ist die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe bei der Ermittlung der einkommen- und körperschaftlichen Bemessungsgrundlage abzugsfähig und mindert also den Gewinn und damit die Steuerschuld der Unternehmen. Außerdem können einkommenssteuerpflichtige einen bestimmten Betrag der Gewerbesteuer von ihrer Einkommensteuer absetzen. Eine rechtsformneutrale Besteuerung wird also durch die Gewerbesteuer verhindert.

Zudem stößt die Gewerbesteuer auch verfassungsrechtlich auf gewichtige Einwände. Durch die einseitig nur Personenunternehmen gewährten pauschalen Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach § 35 EstG wird diese materiell zu einer kommunalen Sondersteuer für Kapitalgesellschaften, wobei wegen der zahlreichen Freibeträge und Messzahlenstaffelung nur ertragsstarke Unternehmen betroffen sind. Mit den finanzverfassungsrechtlichen Grundsätzen einer gleichmäßigen und am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierten Besteuerung lässt sich die Gewerbesteuer deshalb nicht vereinbaren.

Fazit: Eine Strukturreform der Gemeindefinanzen, welche an der Gewerbesteuer festhält ist von vorneherein zum Scheitern verurteilt

Die Gemeinden erhalten nach unserem Modell statt dessen neben der Grundsteuer und den Schlüsselzuweisungen des Landes eine neue aus zwei Säulen bestehende Finanzausstattung.

Als Ersatz für die Gewerbesteuer fordern wir daher als erste Säule ein kommunales Hebesatzrecht auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer. Dieses wird von kommunalen Spitzenvertretern seit langem gefordert.

4.1.2 Einführung einer Kommunalsteuer

Der 15%ige Gemeindeanteil am Einkommenssteueraufkommen wird durch eine Kommunalsteuer ersetzt. Diese soll künftig, wie im Falle der Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohn- und Einkommenssteuer erhoben werden.

Artikel 106 Abs. 5 müsste folgendermaßen geändert werden:

„Die Gemeinden erhalten einen Anteil am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Dieser wird als einheitlicher, prozentualer Zuschlag zur Einkommen und Körperschaftsteuerschuld erhoben (Kommunalsteuer) und in seiner Höhe von den Gemeinden jeweils durch Satzung festgelegt. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Der Kommunalsteuersatz wird auf der Lohnsteuerkarte gesondert ausgewiesen. Und ist damit für Bürger und Unternehmen transparent.

Art. 28 Abs. 2 müsste folgendermaßen geändert werden:

In Satz 3 werden nach dem Wort „Hebesatzrecht“ die Worte „oder Zuschlagbestimmungsrecht“ eingefügt.

Die Kommunalsteuer wird von allen Gewerbetreibenden und Freien Berufen als Zuschlag auf ihre Ertragssteuern getragen.

Der Kommunalsteuersatz gilt einheitlich für Kapitalgesellschaften und für die Einkommenssteuerpflichtigen und ist damit rechtsformneutral. Indem die Gemeinden den Zuschlag auf die Kommunalsteuer nach ihrem Finanzbedarf individuell festlegen, entsteht zwischen den Gemeinden der erwünschte Wettbewerb.

Für die Bürger bringt sie keine Mehrbelastung, da sie schon heute indirekt 15 % ihrer Lohn- und Einkommenssteuer an ihre Gemeinden abführen, ohne dass dies für sie aus ihrer Steuererklärung erkennbar ist. Künftig zahlen sie diesen Steueranteil als Zuschlag auf den zuvor abgesenkten Einkommenssteuertarif direkt an ihre Gemeinde und haben damit einen höheren Anreiz, sich in die kommunale Haushalts- und Finanzpolitik ihrer

Gemeinde aktiv einzumischen um gegenüber dem Rat und der Verwaltung auf eine möglichst bürgerfreundliche und effektive Ausgabenpolitik hinzuwirken.

Um dies zu erreichen muss der Einkommenssteuertarif entsprechend angepasst werden. Der bisherige Anteil von 15% der Gemeinden am Einkommenssteueraufkommen entspricht 11% der in den Einkommenssteuererklärungen ausgewiesenen tariflichen Einkommenssteuer. Der Einkommenssteuertarif wird daher in seinem ganzen Verlauf entsprechend diesem 11%igen Anteil an der tariflichen Einkommenssteuer auf 89% des im Jahre 2005 geltenden Tarifs abgesenkt. Der Eingangssatz des für das Jahr 2005 geltenden Tarifs beträgt dann 13,4% (statt 15%), der Spitzensatz 37,4% (statt 42%). Das so erzielte Steueraufkommen erhalten Bund und Länder jeweils zur Hälfte. Belastungsneutralität für die Einkommenssteuerpflichtigen ist gegeben, wenn der Kommunalsteuersatz 13% beträgt ($89 + 13\% = 100$).



Artikel 106 Abs. 3 Satz 1 müsste folgendermaßen geändert werden:

Die Worte „soweit das Aufkommen der Einkommenssteuer“ werden durch die Worte „soweit das Aufkommen der Einkommens- und der Körperschaftsteuer“ ersetzt.

Kapitalgesellschaften zahlen den gleichen Zuschlagssatz auf einen von 25 v.H. auf 32,2 v.H. erhöhten Körperschaftssteuersatz. Derzeit beträgt die steuerliche Belastung der Kapitalgesellschaften aus Körperschaftssteuersatz (25%) und Gewerbesteuer im Durchschnitt 36,4%. Zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer bei den Kapitalgesellschaften und zur Wahrung der Rechtsformneutralität der Besteuerung muss die Körperschaftsteuer angepasst werden. Damit das Steueraufkommen aus Körperschaftsteuer + Gewerbesteuer in der Summe erhalten bleibt, muss zum Ausgleich für die Abschaffung der Gewerbesteuer der Hebesatz für die Körperschaftsteuer so angehoben

werden, dass die Summe aus angehobener Körperschaftssteuer + Kommunalsteuer der Kapitalgesellschaften dem bisherigen Aufkommen entspricht. Vorgeschlagen wird eine Körperschaftssteuer von 32,2 %. Wird ein Kommunalsteuersatz von 13% unterstellt, ergibt sich eine Gesamtbelastung für Kapitalgesellschaften in Höhe von 36,4 %. Mit dieser Anhebung der Körperschaftssteuer wird der Unterschied zwischen dem Spitzensteuersatz bei der Einkommenssteuer und dem Körperschaftssteuersatz erheblich reduziert.

Die Hebesätze der Annexsteuern (z.B. Kirchensteuer) müssen zur Wahrung der Aufkommensneutralität entsprechend angepasst werden.

Trotz der Einführung der Kommunalsteuer würde bei den Kommunen jedoch noch ein Einnahmedefizit von fast 15 Mrd. Euro verbleiben. Dieses muss durch eine Erhöhung des Anteils der Gemeinden an der Umsatzsteuer ausgeglichen werden. Daher benötigt unser liberales Gemeindefinanzreformmodell zwingend eine zweite Säule.

4.1.3 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erhöhen

Seit der Abschaffung der Gewerbesteuer erhalten die Gemeinden bereits einen Anteil von 2,2% an der Umsatzsteuer.



Artikel 106 Abs. 5a Satz 1 müsste folgendermaßen geändert werden:

„Die Gemeinden erhalten einen wesentlichen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer.“

Dieser Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer von derzeit 2,2% soll um 9,3%-Punkte auf 11,5% (annähernd 12%) erhöht werden. Um das Band zwischen Wirtschaft und Kommune wieder enger zu knüpfen, erfolgt die Verteilung des den einzelnen Gemeinden zustehenden Umsatzsteueraufkommens nach der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze (ohne Beschäftigte von

Gebietskörperschaften, Behörden und Sozialversicherungen) in der jeweiligen Gemeinde. Gute kommunale Standortbedingungen für Betriebe zahlen sich dann auch in konjunkturell schwierigen Zeiten durch stabilere und verlässlichere Einnahmen aus.

Vorteil der Umsatzsteuer im Gegensatz zur Gewerbesteuer ist u.a. die weitgehende konjunkturelle Unabhängigkeit der Umsatzsteuer. Diese Konjunkturabhängigkeit, macht die Gewerbesteuer zu einem absolut unzuverlässigem Instrument der Einnahmegenerierung. Langfristiges Planen ist unmöglich. So ist beispielsweise in Baden-Württemberg das Aufkommen aus der Gewerbesteuer im Jahr 2002 flächendeckend eingebrochen. Das Aufkommen im Jahr 2002 lag um 500 Millionen Euro unter dem Aufkommen im Jahr 1993 und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 11,7% eingebrochen.

Die Einnahmen aus den Gemeindeanteilen aus der Einkommens- und Umsatzsteuer sind dagegen mit einem Minus von 0,3 bzw. 0,4 Prozent annähernd stabil geblieben.

Durch diese beiden Säulen ist in hohem Maße Aufkommensneutralität der vorgeschlagenen Gemeindefinanzreform für Bund, Länder und Gemeinden gegeben.

Auch den grundgesetzlichen Vorgaben des Art. 106 Abs. 5a GG, der einen orts- und wirtschaftskraftbezogenen Schlüssel für die Verteilung vorsieht, wird damit entsprochen.



Art 106 Abs. 5a GG

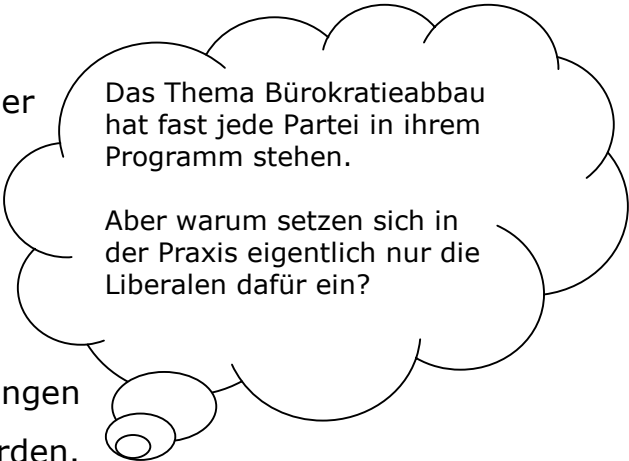
Die Gemeinden erhalten ab dem 1. Januar 1998 einen Teil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer. Er wird von den Ländern auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf bestimmt.

Eine Benachteiligung der Großstädte

gegenüber dem Umland wird es aufgrund einer Zerlegung der Kommunalsteuer nach Wohnort- und Betriebsstätteinkommen sowie durch die wirtschaftskraftbezogene Verteilung des deutlich erhöhten Umsatzsteueranteils ausgeschlossen.

4.2 Gestaltungsfreiheit der Kommunen erhöhen

Es ist offensichtlich, dass mehr als 50% aller Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nicht mehr erforderlich sind. Die Liberalen setzen sich auf allen Ebenen des Staates dafür ein, dass überflüssige Gesetze, Steuern und Verordnungen konsequent identifiziert und abgeschafft werden. Bürokratie muss abgebaut werden.



Das Thema Bürokratieabbau hat fast jede Partei in ihrem Programm stehen.

Aber warum setzen sich in der Praxis eigentlich nur die Liberalen dafür ein?

Zukünftige Gesetze sollten mit einem Verfallsdatum versehen werden. Zugleich soll eine Beweislastumkehr für jede staatliche Regelung eingeführt werden. Das heißt, es ist nicht mehr der Nachweis zu erbringen, dass eine Maßnahme abgeschafft werden kann, sondern es ist im Falle einer Verlängerung der Maßnahme der Nachweis zu erbringen, dass die Maßnahme weiter notwendig ist.

Weiter setzen wir uns dafür ein, dass der größte Teil der heutigen Genehmigungsverfahren zu Anmeldeverfahren umgestaltet wird. Statt dem bisherigen Grundsatz des Verbotes bis zur Genehmigung sollen alle Anträge als genehmigt gelten, denen die Verwaltung nicht binnen einer kurzen Frist widersprochen hat. Hier könnte mit Hilfe von sogenannten Customer Contracts der Weg zu einer bürgerfreundlichen Verwaltung geebnet werden.

4.3 Privatisierungsspielräume besser nutzen

Die Verwaltung ist Dienstleister für den Bürger – zumindest sollte sie das sein. Um dies effizient und kostensparend zu gestalten, setzen wir auf die Privatisierung von Leistungen und auf wirtschaftliches Handeln. Die Definition kommunaler Kernaufgaben muss hier immerwährend neu gefunden werden.

Dem Subsidiaritätsgedanken entsprechend fordern wir eine Aufnahme eines Privatisierungsgebotes in das Grundgesetz. Der Staat muss aufgrund eines solchen Gebotes immer begründen, warum eine Angelegenheit einer öffentlichen Aufgabenwahrnehmung bedarf. Dennoch wird es hoheitliche Aufgaben geben, auch das ist klar, die einer staatlichen Durchführung bedürfen.

4.4 Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammenlegen.

Wir Liberale fordern bereits seit Jahren, die Arbeitslosenhilfe vollständig mit der Sozialhilfe zu einem System mit einer Leistung, mit klaren Zuständigkeiten, eingleisigen Verfahren und schlanker Verwaltung zusammenzufassen (Arbeitslosengeld II).

Verschiebepunkte zwischen diesen beiden Institutionen werden dadurch konsequent beseitigt.

Die sich daraus ergebenden Einsparpotentiale sollen vorrangig den Kommunen zugute kommen.

4.5 Stärkung des Wettbewerbsföderalismus

Deutschland braucht einen ausgeprägten und funktionsfähigen Föderalismus. Die jeweils höhere Entscheidungsebene darf dabei nur das

Wer Bürgernähe ernst nimmt, muss das Gemeinwesen von unten stärken.

Roland Schäfer

regeln, was die untere nicht besser regeln kann. Dieser Subsidiaritätsgedanke ist für uns Liberale ein grundlegendes Element bei der Debatte um eine Föderalismusreform. Großen unflexiblen Organisationsformen fehlt es oft am Blick für den Einzelfall. Versuchen sie diesen Blick für den Einzelfall dennoch zu bekommen, kommt es zum klassischen Information Overload. Die Kommunen können hier wesentlich dynamischer und flexibler auf die Anforderungen vor Ort reagieren. Daher setzen wir uns dort wo es möglich ist, für eine Dezentralisierung von hoheitlichen Aufgaben ein.

4.6 Reform der Grundsteuer

Die Grundsteuer stellt heute nach dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer die dritt wichtigste steuerliche Einnahmequelle dar. Das Aufkommen beträgt ca. 6 Mrd. Euro, der Anteil an den Gemeindesteuern schwankt zwischen 10% in den Gemeinden der alten und 25% in den neuen Bundesländern. Die heutige Ermittlung und Erhebung der Grundsteuer ist verwaltungsintensiv und schwer nachvollziehbar.

Artikel 106 Absatz 6 müsste folgendermaßen geändert werden:

„Das Aufkommen der Grundsteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Grundsteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können der Grundsteuer, der gemeindliche Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.“

der für Bürger und Unternehmen nur

Eine Reform der Grundsteuer ist daher dringend erforderlich. Die vorrangigen Ziel einer derartigen Reform muss der Abbau von Verwaltungsaufwand sein. Hier gilt es sowohl Steuererhebungskosten auf Seiten der Kommunalverwaltung als auch Steuerbefolgungskosten auf Seiten der Bürger zu minimieren.

Die Ertrags- und Verwaltungskompetenz der Grundsteuer sollte dazu in eine Hand gelegt werden. Die Kommunen sollten für die Ermittlung und Erhebung der Grundsteuer vollständig eigenständig tätig werden. Dies erfordert jedoch ein wesentlich einfacheres Ermittlungs- und Bewertungsverfahren. Die Bemessung der Grundsteuer sollte deshalb an der Größe des Grundstücks sowie der Wohn- und Nutzfläche der Bebauung (kombinierte Boden- und Gebäudesteuer) anknüpfen. Die erforderlichen Daten liegen zum großen Teil in elektronischer Form vor.

Eine Abkehr von der heutigen Einheitsbewertung würde zudem die Abschaffung des sog. Bewertungsgesetzes ermöglichen. Mit einem solchen Schritt könnte die wertmäßige Grundlage für die Erhebung der Vermögensteuer beseitigt werden.

4.7 Konnexitätsprinzip

Zum einen ist der Bundesgesetzgeber derzeit nicht dazu verpflichtet, die Kosten, die den Kommunen durch Bundesgesetze entstehen, zu tragen. Hier geht es um die Problematik der Konnexität. Zum anderen ist es zwingend, dass sich der Gesetzgeber darüber klar wird, welche Kosten er den Kommunen in welcher Höhe aufbürdet. Dieser Punkt wird unter dem Stichwort Konsultationsmechanismus in Kapitel 4.8 diskutiert.

Wir Liberale setzen uns dafür ein, dass zukünftig ein echtes Konnexitätsprinzip in das Grundgesetz aufgenommen werden soll. Der

Art. 28 Abs. 2 müsste folgendermaßen werden:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Der Gesetz und Verordnungsgeber muss Bestimmungen über die Deckung der Kosten treffen, wenn er die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet.“

Bund muss die Verantwortung tragen, wenn er den Kommunen zusätzliche Aufgaben auferlegt, also kurz gesagt: „Wer bestellt, der zahlt!“ Bei jedem Bundesgesetz, das den Kommunen finanzielle Lasten auferlegt, sollen so die Kosten für die Ausführung des Gesetzes vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich ausgewiesen und

über die Länder erstattet werden. Ebenfalls muss dieses Prinzip für die Länder gelten, wobei das Konnexitätsprinzip auf Länderebene bereits bei der Mehrzahl der Bundesländer in die jeweilige Landesverfassung aufgenommen ist. Dort wo es noch nicht verankert ist, muss es ebenfalls in die Landesverfassungen aufgenommen werden, damit die Länder das Geld an die Kommunen weitergeben müssen. Als Vorbild können hier die Landesverfassungen der Länder Niedersachsen und Baden Württemberg herangezogen werden.

4.8 Konsultationsmechanismus

Neben der Verankerung des Konnexitätsprinzips fordern wir Liberale die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Gesetzgebung des Bundes und der Länder zu verbessern. In unserem Nachbarland Österreich existiert bereits ein derartiger Konsultationsmechanismus. Hier ist die Grundidee, dass bei Gesetzesvorhaben, welche die Kommunen betreffen, der Gesetzgeber Verhandlungen über die Kostenerstattung mit den Betroffenen führen und sich einigen muss. Damit besteht für den Gesetzgeber Klarheit darüber, welche Kosten und welche weiteren Folgen für die betroffenen Kommunen entstehen. Diese effektive Gesetzesfolgenabschätzung wollen wir dadurch erreichen, dass der Gesetzgeber dazu verpflichtet wird, ein förmliches Anhörungsverfahren

mit den Vertretern der Gemeinden vorzunehmen, wenn diese finanziell von dem Gesetz betroffen wären. Darüber hinaus sollte es im Bundesrat einen Ausschuss für kommunale Angelegenheiten geben.

Das Bundesland Hessen hat so beispielsweise seit dem Jahr 2000 ein entsprechendes Beteiligungsgesetz erlassen. So müssen in diesem Bundesland, sofern die Kommunen von Gesetzgebungsverfahren betroffen sind, Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände eingeholt werden. Nach unserer Auffassung sollte dieses Verfahren in allen Bundesländern umgesetzt werden.

4.9 Übergangsregelungen

Trotz der Aufkommensneutralität in der Gesamtheit des Steueraufkommens wird es nach dem Übergang zum liberalen Gemeindefinanzreformmodell im Einzelfall zu Verschiebungen kommen. Dies gilt insbesondere für das Einführungsjahr der Gemeindefinanzreform aufgrund von Vorauszahlungs-, Veranlagungs-, Zahlungs- und Spitzabrechnungsterminen. In diesen Fällen soll daher auch künftig der kommunale Finanzausgleich greifen.

Zudem wäre in der Einführungsphase zur Vermeidung von Anpassungshärten eine Ausgleichsmasse durch Einführung eines Gemeindeanteils an den nicht personenbezogenen Ertragssteuern (pauschalierte Lohnsteuer, nicht veranlagte Kapitalertragsteuer, Zinsabgeltungssteuer) denkbar.

In jedem Falle ist der Härteausgleich degressiv zu gestalten. Ein Masterplan kann hier helfen den Abbau dieser Umverteilungen für die einzelnen Kommunen planbar zu gestalten.

5. Fragen und Antworten

Zugegeben, um ein komplexes Thema wie die Gemeindefinanzreform zu beschreiben, bedarf es einiger finanzwissenschaftlicher Definitionen. Ohne ein Mindestmaß an Vorkenntnissen ist es daher oft schwierig die Thematik adäquat nachzuvollziehen. Daher möchten wir Ihnen hier in diesem Kapitel in einfachen Worten einige Fachbegriffe erläutern und eventuell aufkommende Fragestellungen beantworten.

Was bedeutet aufkommensneutrale Gemeindefinanzreform ?

Die Einnahmen aus Steuern betitelt man als Aufkommen. Dieses Aufkommen fließt dann entweder dem Bund, den Ländern oder den Kommunen zu. Eine aufkommensneutrale Steuerreform bedeutet, dass das Gesamtsteueraufkommen aus allen Steuern konstant bleibt. Es ändert sich nur die Verteilung der Einnahmen. Sollen die Einnahmen der Gemeinden also steigen, so muss entweder der Bund oder die Länder einen Teil seines Steueraufkommens an die Kommunen abgeben.

Was versteht man unter Gewerbesteuer ?

Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb und seine Ertragskraft. Es ist irrelevant, wem der Betrieb gehört, wem die Erträge zufließen und wie die persönlichen Verhältnisse des Betriebsinhabers sind. Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag, d.h. der nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes oder Körperschaftssteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn. Aus dem Gewerbebetrieb. Eine Betätigung die als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft, als Ausübung eines Freien Berufes oder als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist unterliegt derzeit nicht der Gewerbesteuer.

Was versteht man unter Grundsteuer ?

Die Grundsteuer bezieht sich auf Beschaffenheit und Wert eines (bebauten) Grundstückes im Inland.

Wie wird die Grundsteuer derzeit berechnet ?

Für die Berechnung der Grundsteuer sind in den alten Bundesländern zwei Rechengänge erforderlich. Ausgehend vom Einheitswert/Ersatzwirtschaftswert, setzt das Finanzamt den Steuermessbetrag fest. Dieser wird der entsprechenden Gemeinde mitgeteilt. Die Gemeinde wendet auf den Steuermessbetrag den vom Gemeindeparlament beschlossenen Hebesatz an und setzt die Grundsteuer durch Grundsteuerbescheid fest.

Was bedeutet Rationalisierung ?

Rationalisierung ist nicht, wie fälschlicherweise oft getan, gleichzusetzen mit dem Abbau von Arbeitsplätzen. Es bedeutet nicht mehr und nicht weniger als „Die Verbesserung eines bestehenden Zustandes“.

Was ist ein Verwaltungshaushalt ?

Der Verwaltungshaushalt ist ein Teil des Haushaltsplanes. Er umfasst Einnahmen aus Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten. Ausgaben für die laufende Verwaltung, einschließlich Personalkosten, Zuführung an den Vermögenshaushalt.

Was versteht man unter dem Vermögenshaushalt ?

Der Vermögenshaushalt ist ein Teil des Haushaltsplanes. Er umfasst als Einnahmen Zuführungen aus dem Verwaltungshaushalt, Entnahmen aus Rücklagen, Kredite. Ausgaben für Investitionen und Anschaffungen.

Was bedeutet administrative Effizienz der Besteuerung ?

Man bezeichnet ein Steuersystem als administrativ effizient, das sowohl die Steuererhebungskosten auf Seiten der Steuerverwaltung als auch die Steuerbefolgungskosten auf Seiten der Steuerpflichtigen minimiert. Oft werden fälschlicherweise nur die Steuererhebungskosten zur Erfassung der administrativen Effizienz herangezogen.

Was besagt der allgemeine Gleichheitsgrundsatz?

Gemäß § 3 Absatz 1 GG wird zum einen eine horizontale und zum anderen eine vertikale Form der Gerechtigkeit verlangt. Zu gut deutsch: Gleiches soll gleich und ungleiches soll ungleich behandelt werden. Wird dies nicht beachtet, so liegt ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, und damit ein Verstoß gegen das Grundgesetz, vor. Aus diesem Grundsatz leiten Juristen auch das für die Beurteilung eines Steuersystems oft herangezogene Prinzip der „Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit“ ab.

Was versteht man unter Rechtsformneutralität der Besteuerung?

Ein Steuersystem wird als rechtsformneutral bezeichnet, sofern Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften in Bezug auf die Besteuerung gleich behandelt werden. Die Entscheidung eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft zu gründen und zu betreiben, sollte nicht durch die Besteuerung beeinflusst werden.

Was sind Customer Contracts ?

Customer Contracts sind aus dem privatwirtschaftlichen Bereich bekannt. In Bezug auf eine Kommunalverwaltung kann man darunter Servicegarantien der Kommunalverwaltung verstehen.

Was ist ein öffentliches Kollektivgut ?

Unter einem öffentlichen Gut, versteht man ein Gut, das von einer staatlichen Instanz bereitgestellt wird. Von reinen Kollektivgütern spricht man, wenn es zum einen unmöglich ist jemanden von der Nutzung des Gutes auszuschließen und es zum anderen keine Rivalität im Konsum des Gutes gibt. Nicht-Rivalität bedeutet hier, dass die Nutzung des Gutes durch einen oder mehrere Bürger nicht die Nutzung des Gutes durch andere Bürger ausschließt oder beeinträchtigt. In der Realität liegen solche Güter äußerst selten vor. Zumeist ist lediglich ein Kriterium (Nicht-Rivalität oder Nicht-Ausschluss) für ein Kollektivgut gegeben. Auch hier spricht man dann von Kollektivgütern.

6. Schlusswort

Derzeit ist das FDP Konzept, der einzige politische Vorschlag einer Strukturreform der Gemeindefinanzen. Wir Junge Liberale hoffen daher auf eine lebhaftige Diskussion mit der interessierten Bürgerschaft und auf eine schnellstmögliche Umsetzung der notwendigen Reformen.

Wir hoffen, dass wir Euch/ Ihnen einen kleinen Einblick in die derzeitige Reformdiskussion geben konnten. Das detaillierte Konzept zur Gemeindefinanzreform der FDP und weitere Hintergrundinformationen können Sie ausführlich unter www.liberales-gemeindefinanzreform.de nachlesen.

Um die entsprechenden von uns geforderten Maßnahmen durchzusetzen bedarf es einer breiten Zustimmungsbasis auch von Vertretern anderer Parteien. Daher appellieren wir Liberale an alle politischen Entscheidungsträger sich schnellstmöglich mit unseren Ideen auseinanderzusetzen.

Selbstverständlich gibt es über unser Konzept hinaus noch weitere Maßnahmen mit denen der derzeitigen Schieflage entgegen gewirkt werden kann. Eine dieser Maßnahmen wäre der effiziente Einsatz von E-Government innerhalb der Verwaltungen. Weitere Ideen und Anregungen kommen nicht selten aus der Bürgerschaft selbst. Man hat dort oft einen geübten Blick, wie Gelder eingespart und zusätzliche Einnahmen in der jeweiligen Kommune generiert werden können. Wir Liberale haben daher immer ein offenes Ohr für weitere Vorschläge und Anregungen aus der Bürgerschaft. Reden Sie mit uns!

Eines ist in jedem Fall klar - es muss etwas passieren. Helfen Sie uns es anzupacken!

Ihre/ Eure Julis Weinheim - Schriesheim